## Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

### zum Bebauungsplan

## "Adelsbach"

### Große Kreisstadt Winnenden



Auftraggeber: Stadtverwaltung Winnenden

Stadtentwicklungsamt

Postfach 280, 71361 Winnenden Torstraße 10, 71364 Winnenden Tel. 07195 / 13-204, Fax 07195/13-400 E-Mail: rathaus@winnenden.de

Auftragnehmer:



mendelssohnstraße 25 • 70619 stuttgart fon 0711.4792940 • fax 0711.4792840 info@werkgruppe-gruen.de

Bearbeitung: Peter Endl Diplom Biologe

Michael Fuchs Dipl.-Ing. (FH) Landespflege,

Freier Garten- und Landschaftsarchitekt

Stand: November 2014

#### 1 Aufgabenstellung

Die Stadt Winnenden beauftragte im Januar 2014 die werkgruppe gruen mit der Durchführung einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung gemäß "Protokoll einer artenschutzrechtlichen Prüfung bei Vorhaben und Planungen nach §§ 44, 45 Abs. 7 BNatSchG", Formblatt Land Baden-Württemberg für den Bebauungsplan "Adelsbach" in Winnenden.

#### 2 Methodisches Vorgehen (Abschichtung des prüfungsrelevanten Artenspektrums)

Der saP brauchen die Arten nicht unterzogen werden, für die eine verbotstatbestandsmäßige Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle). Dabei wurden nur Arten betrachtet für die ein Nachweis im Gebiet oder dem näheren Umfeld vorliegt oder ein potenzielles Vorkommen anzunehmen ist.

Folgende Prüfschritte wurden durchgeführt:

"NW": Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen;

- PO": potenzielles Vorkommen: nicht mit zumutbarem Untersuchungsaufwand nachweisbares Vorkommen, das aber aufgrund der Lebensraumausstattung des Gebietes und der Verbreitung der Art in Baden-Württemberg anzunehmen ist;
- "N": Art im Großnaturraum entsprechend Roter Liste Baden-Württemberg ausgestorben / verschollen / nicht vorkommend;
- "V": Wirkraum liegt außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Baden-Württemberg; Vögel: Vogelarten können als "im Gebiet nicht brütend/nicht vorkommend" bewertet werden, wenn Brutnachweise / Vorkommensnachweise in Baden-Württemberg nicht vorliegen.
- "L": Erforderlicher Lebensraum / Standort der Art im Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommend (Lebensraum-Grobfilter nach z.B. Moore, Wälder, Magerrasen, Gewässer);
   "Gastvögel": Von den Zug- und Rastvogelarten Baden-Württembergs werden nur diejenigen erfasst, die in relevanten Rast- / Überwinterungsstätten im Wirkraum des Projekts als regelmäßige Gastvögel zu erwarten sind.
- "E": Wirkungsempfindlichkeit der Art ist vorhabensspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (i.d.R. euryöke, weitverbreitete, ungefährdete Arten oder bei Vorhaben mit geringer Wirkungsintensität). Dabei muss hinsichtlich der Schädigungsverbote sichergestellt werden, dass die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird, d.h. es darf nicht zu einer signifikanten Beeinträchtigung des lokalen Bestands einer besonders geschützten Art kommen.

#### 3 Untersuchte Arten

Aufgrund ähnlicher Habitatansprüche und Brutstättenausprägungen können sogenannte Gilden gebildet werden.

Im Folgenden sind im Plangebiet folgende Gilden zu bilden:

- Baumfreibrüter (Brutstätte frei in Bäumen). Im Plangebiet treten keine planungsrelevanten Arten auf.
- Baumhöhlen- und Spaltenbrüter (Brutstätten in Baumhöhlen oder Baumspalten). Im Plangebiet treten keine planungsrelevanten Arten auf.
- **Bodenbrüter** (Brutstätte auf dem Boden). Im Plangebiet tritt mit der Feldlerche (Alauda arvensis) eine planungsrelevante Art auf. Für das Rebhuhn (Perdix perdix) ist eine randliche Beeinträchtigung nicht auszuschließen.
- **Buschfreibrüter** (Brutstätte in niedrigen Gehölzen). Im Plangebiet treten mit Bluthänfling (Carduelis cannabina) und Goldammer (Emberiza citrinella) planungsrelevante Arten auf.
- Gebäudebrüter (Brutstätte in Gebäuden). Im Plangebiet treten keine planungsrelevanten Arten auf.
- Röhrichtbrüter (Brutstätte in Röhrichten und Hochstaudenfluren). Im Plangebiet treten keine planungsrelevanten Arten auf.



Art	Art (deutsch)	NW	РО	N	V	L	Е	Status	Relevanz saP
Alauda arvensis	Feldlerche	Х	-	-	-	-	Х	Brutvogel	Prüfrelevant
Carduelis cannabina	Bluthänfling	Х	-	-	-	-	Х	Brutvogel	Prüfrelevant
Carduelis chloris / Chloris chloris	Grünfink	Х	-	-	-	-	Х	Brutvogel	Keine Relevanz
Emberiza citrinella	Goldammer	Х	_	-	-	-	Х	Brutvogel	Prüfrelevant
Parus major	Kohlmeise	Х	-	-	-	-	Х	Brutvogel	Keine Relevanz
Sylvia atricapilla	Mönchsgrasmücke	Х	-	-	-	-	Х	Brutvogel	Keine Relevanz
Turdus merula	Amsel	Х	-	-	-	-	Х	Brutvogel	Keine Relevanz
Apus apus	Mauersegler	Х	-	-	-	-	-	Brutvogel der Umgebung	Keine Relevanz *
Buteo buteo	Mäusebussard	Х	-	-	-	-	Х	Brutvogel der Umgebung	Keine Relevanz *
Carduelis carduelis	Stieglitz	Х	-	-	-	-	Х	Brutvogel der Umgebung	Keine Relevanz *
Columba livia domestica	Haustaube	Х	_	-	-	-	Х	Brutvogel der Umgebung	Keine Relevanz *
Columba palumbus	Ringeltaube	Х	-	-	-	-	Х	Brutvogel der Umgebung	Keine Relevanz *
Coturnix coturnix	Wachtel	Х		-	-		Х	Brutvogel der Umgebung	Keine Relevanz *
Corvus corone	Rabenkrähe	Х		-	-	-	Х	Brutvogel der Umgebung	Keine Relevanz *
Delichon urbica	Mehlschwalbe	Х					-	Brutvogel der Umgebung	Keine Relevanz *
Dendrocopos major	Buntspecht	Х			-		Х	Brutvogel der Umgebung	Keine Relevanz *
Falco tinnunculus	Turmfalke	Х		-	ı	-	-	Brutvogel der Umgebung	Keine Relevanz *
Fringilla coelebs	Buchfink	Х	-	-	-	-	Х	Brutvogel der Umgebung	Keine Relevanz *
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	Х	-	-	-	-	-	Brutvogel der Umgebung	Keine Relevanz *
Milvus milvus	Rotmilan	Х	-	-	-	-	-	Brutvogel der Umgebung	Keine Relevanz *
Motacilla alba	Bachstelze	Х	_	-	-	-	Х	Brutvogel der Umgebung	Keine Relevanz *
Parus caeruleus	Blaumeise	Х	-	-	-	-	Х	Brutvogel der Umgebung	Keine Relevanz *
Passer domesticus	Haussperling	Х	-	-	-	-	-	Brutvogel der Umgebung	Keine Relevanz *
Passer montanus	Feldsperling	Х	-	-	-	-	-	Brutvogel der Umgebung	Keine Relevanz *
Perdix perdix	Rebhuhn	Х	_	-	-	-	-	Brutvogel der Umgebung	Prüfrelevant
Phoenicurus ochruros	Hausrotschwanz	X	_	-	-	-	Х	Brutvogel der Umgebung	Keine Relevanz *
Phylloscopus collybita	Zilpzalp	Х	-	-	-	-	Х	Brutvogel der Umgebung	Keine Relevanz *



Tab. 1: Prüfliste Arten der Vogelschutzrichtlinie, * keine Prüfrelevanz, da keine Betroffenheit, Brutvorkommen außerhalb des Eingriffsbereichs									
Art	Art (deutsch)	NW	РО	N	V	L	Е	Status	Relevanz saP
Pica pica	Elster	X	-	-	-	-	Х	Brutvogel der Umgebung	Keine Relevanz *
Serinus serinus	Girlitz	×	-	-	-	-	-	Brutvogel der Umgebung	Keine Relevanz *
Streptopelia decaocto	Türkentaube	X	-	-	-	-	-	Brutvogel der Umgebung	Keine Relevanz *
Sturnus vulgaris	Star	Х	-	-	-	-	-	Brutvogel der Umgebung	Keine Relevanz *
Turdus pilaris	Wacholderdrossel	Х	-	-	-	-	-	Brutvogel der Umgebung	Keine Relevanz *
Anthus pratensis	Wiesenpieper	Х	-	-	-	-	-	Durchzügler	Keine Relevanz *
Anthus trivialis	Baumpieper	Х	-	-	-	-	-	Durchzügler	Keine Relevanz *
Circus aeruginosus	Rohrweihe	Х	-	-	-	-	-	Durchzügler	Keine Relevanz *
Corvus frugilegus	Saatkrähe	Х	-	-	-	-	-	Durchzügler	Keine Relevanz *
Corvus monedula	Dohle	Х	-	-	-	-	-	Durchzügler	Keine Relevanz *
Emberiza calandra	Grauammer	Х	-	-	-	-	-	Durchzügler	Keine Relevanz *
Milvus migrans	Schwarzmilan	Х	-	-	-	-	-	Durchzügler	Keine Relevanz *
Motacilla flava	Schafstelze	Х	-	-	-	-	-	Durchzügler	Keine Relevanz *
Troglodytes troglodytes	Zaunkönig	Х	-	-	-	-	Х	Durchzügler	Keine Relevanz *
Turdus philomelos	Singdrossel	Х	-	-	-	-	Х	Durchzügler	Keine Relevanz *



# Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)

Stand: Mai 2012
-----------------

🗇 Zutreffendes bitte ausfüllen bzw. ankreuzen

#### Hinweise:

- Dieses Formblatt ersetzt nicht die erforderliche fachgutachterliche Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände und ggf. die Begründung der Ausnahmevoraussetzungen.
- Die spezielle artenschutzrechtliche Pr
  üfung gilt nur f
  ür die Arten des Anhangs IV der FFH-RL, die Europ
  äischen Vogelarten und die Verantwortungsarten. Die 
  übrigen besonders gesch
  ützten Arten sind im Rahmen der Eingriffsregelung nach §
  § 14 ff BNatSchG (vgl. § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG) bzw. in der Bauleitplanung nach § 18 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. BauGB abzuarbeiten.
- Mit diesem Formblatt wird das Vorhaben bzw. die Planung nur auf eine betroffene Art (bzw. Gilde bei Europäischen Vogelarten) geprüft. Sind mehrere europarechtlich geschützte Arten betroffen, sind jeweils gesonderte Formblätter vorzulegen. Eine Aussage, ob das Vorhaben bzw. die Planung insgesamt artenschutzrechtlich zulässig ist, kann nur im Rahmen der erforderlichen fachgutachterlichen Gesamtprüfung erfolgen.
- Auf die Ausfüllung einzelner Abschnitte des Formblatts kann verzichtet werden, wenn diese im konkreten Einzelfall nicht relevant sind (z.B. wenn eine Ausnahmeprüfung nach Ziffer 5 nicht erforderlich ist).

#### 1. Vorhaben bzw. Planung

Kurze Vorhabens- bzw. Planungsbeschreibung.

Bebauungsplan "Adelsbach"

Für die saP relevante Planunterlagen:

- PE PETER ENDL, 2013: Artenschutzrechtliche Übersichtsbegehungen zum Bebauungsplan "Adelsbach".
- WERKGRUPPE GRUEN, 2014: "Ergebnisdarstellung Feldlerche 2013 im Bereich Adelsbach, Schmiede".
- ZIELARTENKONZEPT BADEN-WÜRTTEMBERG

<ul> <li>□ Art des Anhangs IV der FFH-RL</li> <li>□ Europäische Vogelart²</li> </ul>						
Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in BaWü			
Feldlerche (Rebhuhn)	Alauda arvensis (Perdix perdix)	<ul> <li>□ 0 (erloschen oder verschollen)</li> <li>□ 1 (vom Erlöschen bedroht)</li> <li>☑ 2 (stark gefährdet)</li> <li>☑ 3 (gefährdet)</li> <li>□ R (Art geografischer Restriktion)</li> <li>□ V (Vorwarnliste)</li> </ul>	<ul> <li>□ 0 (erloschen oder verschollen)</li> <li>□ 1 (vom Erlöschen bedroht)</li> <li>☑ 2 (stark gefährdet)</li> <li>☑ 3 (gefährdet)</li> <li>□ R (Art geografischer Restriktion)</li> <li>□ V (Vorwarnliste)</li> </ul>			

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Es sind nur die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die Europäischen Vogelarten darzustellen, weil der Erlass einer Rechtsverordnung für die Verantwortungsarten gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gegenwärtig noch aussteht.

<sup>2</sup> Einzeln zu behandeln sind nur die Vogelarten der Roten Listen. Die übrigen Vogelarten können zu Gilden zusammengefasst werden.

#### 3. Charakterisierung der betroffenen Tierart<sup>3</sup>

#### 3.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Textliche Kurzbeschreibung mit Quellenangaben<sup>4</sup>.

#### Insbesondere:

- Angaben zur Art und zum Flächenanspruch bezüglich der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (z. B. Angaben zur Reviergröße, Nistplatztreue), essentiellen Teilhabitate und Nahrungshabitate und deren räumliche Abgrenzung.
- Artspezifische Empfindlichkeit gegenüber bau-, anlage- und betriebsbedingten Störwirkungen des Vorhabens.
- Dauer der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten und Charakter der in diesen Phasen beanspruchten Gebiete / Flächen.

Die Feldlerche und das Rebhuhn gelten als bodenbrütende Arten. Die Brutzeit reicht von März bis August. Die Empfindlichkeit gegenüber Störungen ist als gering bis mittel einzustufen.

3	Angaben	bei l	Pflanzen	entspreci	hend a	anpasser	1.

#### 3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

$\boxtimes$	nachgewiesen	potenziell	möglich

Kurzbeschreibung mit Quellenangaben, insbesondere zur:

- Bedeutung des Vorkommens (lokal, regional, landesweit, bundesweit, europaweit),
- Lage zum Vorhaben,
- Art des Habitats (z.B. Brut- oder Nahrungshabitat).

Im Fall eines nur potenziellen Vorkommens ist darzulegen,

- welche Gegebenheiten (insb. Biotopstrukturen) für die Möglichkeit des Vorkommens der Art sprechen und
- aus welchen Gründen der Nachweis des Vorkommens nicht geführt werden konnte (Worst-case-Analysen sind allerdings nur zulässig, wenn wissenschaftliche Erkenntnislücken vorhanden sind, die nicht behebbar sind) bzw. nicht geführt werden muss (z.B. wenn die Art durch die Vorhabenwirkungen nicht in verbotsrelevanter Weise betroffen werden kann oder wenn eine Ermittlung des Artvorkommens unverhältnismäßig wäre, was jedoch von der zuständigen Naturschutzbehörde festzustellen wäre).

Die Feldlerche tritt im Plangebiet mit einem Brutpaar auf, weitere Brutpaare finden sich im Umfeld des Vorhabens. Das Rebhuhn wurde nicht nachgewiesen, eine randliche Nutzung kann jedoch nicht ausgeschlossen werden (siehe PE PETER ENDL, 2013).

#### 3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Kurzbeschreibung der vom Vorhaben betroffenen lokalen Population einschließlich ihrer Abgrenzung; Begründung des Erhaltungszustandes (Zustand der Population, Habitatqualität, Beeinträchtigungen).

Die lokale Population der Feldlerche umfasst 1 Brutpaar zzgl. der im Umfeld auftretenden Bestände, eine direkte Betroffenheit der Brutstätten ist gegeben. Für das Rebhuhn ist eine randliche Beeinträchtigung nicht auszuschließen. Der Erhaltungszustand beider Arten ist als ungünstig einzustufen.

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Zum Beispiel: Grundlagenwerke BaWü, Zielartenkonzept BaWü (ZAK) oder Artensteckbriefe.

	Insb	Kartografische Darstellung besondere kartografische Darstellung des Artvorkommens / der lokalen Population, der bei pflanzungs- und Ruhestätten, essentiellen Teilhabitate sowie der Nahrungshabitate <sup>5</sup> .	troffen	en
		e unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen K iolgen.	arte	
4		ognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSau-, anlage- und betriebsbedingt)	chG	
	4.1	Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)		
	a)	Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	⊠ ja	☐ nein
		Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie der konkret betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.		
		Eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist nicht auszuschließen.		
	b)	Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs oder Ruhestätten vollständig entfällt? (vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)		nein
		Beschreibung der Auswirkungen des Vorhabens auf Nahrungshabitate und oder andere essentielle Teilhabitate sowie Einschätzung der Rückwirkungen auf die Fortpflanzungsoder Ruhestätten.		
		Eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist nicht auszuschließen.		
	c)	Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?  (vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)	⊠ ja	nein
		Beschreibung der Auswirkungen.		
		Eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist nicht auszuschließen.		
	d)	Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	☐ ja	⊠ nein
		Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen; ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.		
		Verweis auf die detaillierten Planunterlagen:		
	e)	Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)? (vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)	⊠ ja	☐ nein
		Kurze Begründung, dass die Eingriffsregelung korrekt abgearbeitet worden ist, und Verweis auf die detaillierten Planunterlagen.		

П				
		Umweltbericht zum Bebauungsplan "Adelsbach", Stadt Winnenden (WERKGRUPPE GRUEN, 2014).		
	f)	Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?	☐ ja	⊠ nein
		Prüfung, ob im räumlichen Zusammenhang geeignete (und nicht bereits anderweitig besetzte) Ausweichmöglichkeiten für die betroffenen Individuen bestehen.		
	g)	Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?	⊠ ja	☐ nein
		Beschreibung der Maßnahmen, die zum Funktionserhalt der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang vorgesehen sind, mit Angaben zu:  – Art und Umfang der Maßnahmen,  – der ökologischen Wirkungsweise,  – dem räumlichen Zusammenhang,		
		<ul> <li>Beginn und Dauer der Maßnahmen (Umsetzungszeitrahmen),</li> </ul>		
		<ul> <li>der Prognose, wann die ökologische Funktion erreicht sein wird,</li> </ul>		
		- der Dauer von evtl. Unterhaltungsmaßnahmen,		
		<ul> <li>der Festlegung von Funktionskontrollen (Monitoring) und zum Risikomanagement</li> <li>der rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit).</li> </ul>		
		Die Verluste von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind durch die Anlage von 5 Lerchen-		
		fenstern (je ca. 20 m² Fläche) zu kompensieren (CEF 3).		
		Die Verluste von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind durch die Anlage zweier		
		Buntbrachen auf ca. 1.500 m² in den Ackerflächen östlich oder nördlich des Plangebietes zu kompensieren (CEF 4).		
		Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: Umweltbericht zum Bebauungsplan "Adelsbach", Stadt Winnenden (WERKGRUPPE GRUEN, 2014)		
	h)	Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.		
ŀ				
	Der	Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:		
	□ j	ja		
		nein		
L				
	4.2	Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)		
	a)	Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?	☐ ja	⊠ nein
		Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.		
	b)	Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?	☐ ja	⊠ nein

	Darstellung des signifikant erhöhten Verletzungs- bzw. Tötungsrisikos.					
	Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos ist nicht vollständig auszuschließen.					
	Bei einem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko sind Angaben zu:  den artspezifischen Verhaltensweisen,  der häufigen Frequentierung des Einflussbereichs des Vorhabens bzw. der Planung und/oder  der Wirksamkeit vorgesehener Schutzmaßnahmen erforderlich.					
	Wenn nein: Begründung, warum keine signifikante Schädigung prognostiziert wird.					
c)	Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	☐ ja ⊠ nein				
	Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Bauzeitenregelung, Maßnahmen für kollisionsgefährdete Tierarten); ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.					
	Verweis auf die detaillierten Planunterlagen:					
De	Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:					
	ja					
	nein					
4.3	4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)					
a)						
	Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?	□ ja ⊠ nein				
	Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs-	□ ja ⊠ nein				
ŕ	Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?  Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen (z.B. Lärm- oder Lichtimmissionen, Barriere- bzw. Trennwirkungen und/oder genetische Verinselung) auf die lokale Population sowie	□ ja ⊠ nein				
b)	Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?  Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen (z.B. Lärm- oder Lichtimmissionen, Barriere- bzw. Trennwirkungen und/oder genetische Verinselung) auf die lokale Population sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.  Eine bauzeitbedingte Störung der angrenzenden Brutbestände der Arten ist nicht	☐ ja ☒ nein				
b)	Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?  Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen (z.B. Lärm- oder Lichtimmissionen, Barriere- bzw. Trennwirkungen und/oder genetische Verinselung) auf die lokale Population sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.  Eine bauzeitbedingte Störung der angrenzenden Brutbestände der Arten ist nicht vollständig auszuschließen.					
b)	Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?  Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen (z.B. Lärm- oder Lichtimmissionen, Barriere- bzw. Trennwirkungen und/oder genetische Verinselung) auf die lokale Population sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.  Eine bauzeitbedingte Störung der angrenzenden Brutbestände der Arten ist nicht vollständig auszuschließen.  Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?  Kurze Beschreibung der (ggf. vorgezogen durchzuführenden) Vermeidungs- maßnahmen, Angaben zur Wirksamkeit (Zeitpunkt, Plausibilität, etc.) und ggf. Angabe					

	□ ja					
	nein					
ĺ						
4.4	Entnahme von wildlebenden Pflanzen oder ihren Entwicklungsformen, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)					
a)	Werden wild lebende Pflanzen entnommen oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört?	☐ ja ⊠ nein				
	Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.					
b)	Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	□ ja □ nein				
5)	Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen; ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.	∟ја ⊡ пеш				
	Verweis auf die detaillierten Planunterlagen:					
c)	Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)? (vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)	☐ ja ☐ nein				
	Kurze Begründung, dass die Eingriffsregelung korrekt abgearbeitet worden ist, und Verweis auf die detaillierten Planunterlagen.					
d)	Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 2 BNatSchG)?  Kurze Begründung.	□ ja □ nein				
e)	Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 3 BNatSchG)?	☐ ja ☐ nein				
	Beschreibung der Maßnahmen, die zum Funktionserhalt der Art bzw. ihrer Standorte vorgesehen werden können, mit Angaben zu:  Art und Umfang der Maßnahmen,  der ökologischen Wirkungsweise,  dem räumlichen Zusammenhang,  Beginn und Dauer der Maßnahmen (Umsetzungszeitrahmen),  der Prognose, wann die ökologische Funktion erreicht sein wird,  der Dauer von evtl. Unterhaltungsmaßnahmen,  der Festlegung von Funktionskontrollen (Monitoring) und zum Risikomanagement  der rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit).					

	Verweis auf die detaillierten Planunterlagen:						
f)	f) Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.						
Der	Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG wird erfüllt:						
□ j	a						
⊠r	nein						
Kart	Kartografische Darstellung tografische Darstellung der in 4.1 - 4.4 aufgeführten Konflikte sowie der vorgesehenen Maßnahmen zur						
6 D	meidung und / oder zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) <sup>6</sup> .  bie unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte  rfolgen.						
Wird i Zifferr □ nei	snahmeverfahren  m Falle der Erfüllung eines oder mehrerer Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG (vgl. n 4.1, 4.2, 4.3 und/oder 4.4) die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt?  n - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig, Prüfung endet hiermit.  weiter mit Punkt 5.1 ff.						
5.1	Ausnahmegründe (§ 45 Abs. 7 Satz 1 BNatSchG)						
	zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG),						
	zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG),						
	für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 3 BNatSchG),						
	im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 4 BNatSchG) oder						
	aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 BNatSchG).						
	len betreffenden Ausnahmegründen vgl. die ausführliche Begründung in den detaillierten nunterlagen:						
5.2	Zumutbare Alternativen (§ 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG)						
	stieren anderweitig zumutbare Alternativen (z.B. Standort- oder Ausführungsalternativen), die in ug auf die Art schonender sind?						
	a - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig, Prüfung endet hiermit.						

weiter mit Pkt. 5.3.	
ktliche Kurzbeschreibung dieser Lösungen. Fextliche Kurzbeschreibung, welche Alternativ	en mit welchen Ergebnissen geprüft wurden.
uchten Alternativlösungen sind in den detaillie	erten Planunterlagen dargestellt.
ing der Verschlechterung des Erhaltungsz 2 BNatSchG; bei FFH-Anhang IV Arten i.V.ı tungszustand <u>vor</u> der Realisierung des Vo	,
Lokal betroffene Population  (Kurze Beschreibung des Erhaltungszustands der lokalen Population (Interpretation und Einordnung der Angaben unter Pkt. 3.3.);  Verweis auf die detaillierten Planunterlagen:  tungszustand nach der Realisierung des V	Populationen im natürlichen Verbreitungs- gebiet  (Beschreibung des Erhaltungszustands der Populationen auf der übergeordneten Ebene (auf Landes- oder übergeordneter Populationsebene; Verweis auf die detaillierten Planunterlagen:  Orhabens bzw. der Planung?
Lokal betroffene Population (Textliche Prognose und Wirkung; Verweis auf die detaillierten Planunterlagen:)	Populationen im natürlichen Verbreitungs- gebiet  (Textliche Prognose und Wirkung; Verweis auf die detaillierten Planunterlagen:)
	ctliche Kurzbeschreibung dieser Lösungen.  Textliche Kurzbeschreibung, welche Alternativ  uchten Alternativlösungen sind in den detaillie  ng der Verschlechterung des Erhaltungszt  BNatSchG; bei FFH-Anhang IV Arten i.V.I  tungszustand vor der Realisierung des Vo  Lokal betroffene Population  (Kurze Beschreibung des Erhaltungszustands der lokalen Population (Interpretation und Einordnung der Angaben unter Pkt. 3.3.);  Verweis auf die detaillierten Planunterlagen:

c)	Bewertung einer Verschlechterung des Erhaltungszustands von Europäischen Vogelarten
	Liegt eine Verschlechterung des aktuellen (günstigen oder ungünstigen) Erhaltungszustands der Populationen einer europäischen Vogelart vor?
	☐ nein - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig, Prüfung endet hiermit.
	□ ja
	Kurze Begründung:
	Verweis auf die detaillierten Planunterlagen:
	Wenn ja: Kann der aktuelle Erhaltungszustand der Populationen durch FCS-Maßnahmen gewahrt werden?
	☐ nein - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig, Prüfung endet hiermit.
	☐ ja - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig, Prüfung endet hiermit.
	Darstellung der Maßnahmen zur Sicherung des aktuellen Erhaltungszustands (FCS-Maßnahmen) auf lokaler Ebene bzw. im natürlichen Verbreitungsgebiet (auf Landes- oder übergeordneter Populationsebene) mit Angaben zu:  - Art und Umfang der Maßnahmen,  - der Wirkungsweise im Populationskontext,  - Zeitpunkt und Zuverlässigkeit des Erfolgseintritts (Referenzen oder Quellen),  - der Dauer von evtl. Unterhaltungsmaßnahmen,  - der Festlegung von Funktionskontrollen (Monitoring) und zum Risikomanagement  - der rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit).
	Verweis auf die detaillierten Planunterlagen:

d)		wertung einer Verschlechterung des Erhaltungszustands von <u>Arten des Anhangs IV der</u> <u>H-RL</u> (Art. 16 Abs. 1 FFH-RL)
	aa)	Liegt eine Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustands der Populationen einer Art des Anhangs IV der FFH-RL vor?
		☐ nein - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig, Prüfung endet hiermit.
		□ ja
		Kurze Begründung:
		Verweis auf die detaillierten Planunterlagen:
		Wenn ja: Kann der günstige Erhaltungszustand der Populationen durch FCS-Maßnahmen erhalten werden?
		☐ nein - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig, Prüfung endet hiermit.
		☐ ja - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig, Prüfung endet hiermit.
		Darstellung der Maßnahmen zur Herstellung des günstigen Erhaltungszustands (FCS-Maßnahmen) auf lokaler Ebene bzw. im natürlichen Verbreitungsgebiet (auf Landes- oder übergeordneter Populationsebene) mit Angaben zu:  — Art und Umfang der Maßnahmen,
		<ul> <li>der Wirkungsweise im Populationskontext,</li> <li>Zeitpunkt und Zuverlässigkeit des Erfolgseintritts (Referenzen oder Quellen),</li> <li>der Dauer von evtl. Unterhaltungsmaßnahmen,</li> <li>der Festlegung von Funktionskontrollen (Monitoring) und zum Risikomanagement</li> <li>der rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit).</li> </ul>
		Verweis auf die detaillierten Planunterlagen:
	bb)	Wird bei einem ungünstigen Erhaltungszustand der Populationen einer Art des Anhangs IV der FFH-RL der Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtert oder wird die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der Populationen nicht behindert?
		☐ ja - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig, Prüfung endet hiermit.
		☐ nein - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig, Prüfung endet hiermit.
		Kurze Begründung:
		Verweis auf die detaillierten Planunterlagen:
6. F	azit	
6.1		r Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG
	⊠ ni	cht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.
	☐ er	füllt - weiter mit Pkt. 6.2.
6.2	Unte	r Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen
		nd die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) cht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.
		nd die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) füllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

# Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)

|--|

¬ Zutreffendes bitte ausfüllen bzw. ankreuzen

#### Hinweise:

- Dieses Formblatt ersetzt nicht die erforderliche fachgutachterliche Pr
  üfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbest
  ände und ggf. die Begr
  ündung der Ausnahmevoraussetzungen.
- Die spezielle artenschutzrechtliche Pr
  üfung gilt nur f
  ür die Arten des Anhangs IV der FFH-RL, die Europ
  äischen Vogelarten und die Verantwortungsarten. Die 
  übrigen besonders gesch
  ützten Arten sind im Rahmen der Eingriffsregelung nach §
  § 14 ff BNatSchG (vgl. § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG) bzw. in der Bauleitplanung nach § 18 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. BauGB abzuarbeiten.
- Mit diesem Formblatt wird das Vorhaben bzw. die Planung nur auf eine betroffene Art (bzw. Gilde bei Europäischen Vogelarten) geprüft. Sind mehrere europarechtlich geschützte Arten betroffen, sind jeweils gesonderte Formblätter vorzulegen. Eine Aussage, ob das Vorhaben bzw. die Planung insgesamt artenschutzrechtlich zulässig ist, kann nur im Rahmen der erforderlichen fachgutachterlichen Gesamtprüfung erfolgen.
- Auf die Ausfüllung einzelner Abschnitte des Formblatts kann verzichtet werden, wenn diese im konkreten Einzelfall nicht relevant sind (z.B. wenn eine Ausnahmeprüfung nach Ziffer 5 nicht erforderlich ist).

1. Vorhaben bzw.	Planund	1
------------------	---------	---

Kurze Vorhabens- bzw. Planungsbeschreibung.

Bebauungsplan "Adelsbach"

Für die saP relevante Planunterlagen:

- PE PETER ENDL, 2013: Artenschutzrechtliche Übersichtsbegehungen zum Bebauungsplan "Adelsbach".
- WERKGRUPPE GRUEN, 2014: "Ergebnisdarstellung Feldlerche 2013 im Bereich Adelsbach, Schmiede".
- ZIELARTENKONZEPT BADEN-WÜRTTEMBERG

2. Schutz- und Gefä ☐ Art des Anhangs ☑ Europäische Voo		fenen Art <sup>1</sup>	
Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in BaWü
Goldammer Bluthänfling	Emberiza citrinella Carduelis cannabina	<ul> <li>□ 0 (erloschen oder verschollen)</li> <li>□ 1 (vom Erlöschen bedroht)</li> <li>□ 2 (stark gefährdet)</li> <li>□ 3 (gefährdet)</li> <li>□ R (Art geografischer Restriktion)</li> <li>□ V (Vorwarnliste)</li> </ul>	<ul> <li>□ 0 (erloschen oder verschollen)</li> <li>□ 1 (vom Erlöschen bedroht)</li> <li>□ 2 (stark gefährdet)</li> <li>□ 3 (gefährdet)</li> <li>□ R (Art geografischer Restriktion)</li> <li>☑ V (Vorwarnliste)</li> </ul>

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Es sind nur die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die Europäischen Vogelarten darzustellen, weil der Erlass einer Rechtsverordnung für die Verantwortungsarten gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gegenwärtig noch aussteht.

<sup>2</sup> Einzeln zu behandeln sind nur die Vogelarten der Roten Listen. Die übrigen Vogelarten können zu Gilden zusammengefasst werden.

#### 3. Charakterisierung der betroffenen Tierart<sup>3</sup>

#### 3.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Textliche Kurzbeschreibung mit Quellenangaben<sup>4</sup>.

Insbesondere:

- Angaben zur Art und zum Flächenanspruch bezüglich der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (z. B. Angaben zur Reviergröße, Nistplatztreue), essentiellen Teilhabitate und Nahrungshabitate und deren räumliche Abgrenzung.
- Artspezifische Empfindlichkeit gegenüber bau-, anlage- und betriebsbedingten Störwirkungen des Vorhabens.
- Dauer der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten und Charakter der in diesen Phasen beanspruchten Gebiete / Flächen.

ie Goldammer und der Bluthänfling gelten als buschbrütende Arten. Die Brutzeit reicht von März bis August. Die Empfindlichkeit gegenüber Störungen ist als gering einzustufen.

<sup>3</sup> Angaben bei Pflanzen entsprechend anpassen.

#### 3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

□ nachgewiesen □ potenziell möglich

Kurzbeschreibung mit Quellenangaben, insbesondere zur:

- Bedeutung des Vorkommens (lokal, regional, landesweit, bundesweit, europaweit),
- Lage zum Vorhaben,
- Art des Habitats (z.B. Brut- oder Nahrungshabitat).

Im Fall eines nur potenziellen Vorkommens ist darzulegen,

- welche Gegebenheiten (insb. Biotopstrukturen) für die Möglichkeit des Vorkommens der Art sprechen und
- aus welchen Gründen der Nachweis des Vorkommens nicht geführt werden konnte (Worst-case-Analysen sind allerdings nur zulässig, wenn wissenschaftliche Erkenntnislücken vorhanden sind, die nicht behebbar sind) bzw. nicht geführt werden muss (z.B. wenn die Art durch die Vorhabenwirkungen nicht in verbotsrelevanter Weise betroffen werden kann oder wenn eine Ermittlung des Artvorkommens unverhältnismäßig wäre, was jedoch von der zuständigen Naturschutzbehörde festzustellen wäre).

Goldammer und Bluthänfling treten als Brutvogelarten im Planbereich mit einem Brutpaar auf. Im weiteren Umfeld sind die Arten ebenfalls häufiger anzutreffen (siehe PE PETER ENDL, 2013).

#### 3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Kurzbeschreibung der vom Vorhaben betroffenen lokalen Population einschließlich ihrer Abgrenzung; Begründung des Erhaltungszustandes (Zustand der Population, Habitatqualität, Beeinträchtigungen).

Die lokale Population umfasst jeweils 1 Brutpaar zzgl. der im Umfeld auftretenden Bestände, eine direkte Betroffenheit der Brutstätten ist teilweise gegeben. Der Erhaltungszustand ist als günstig einzustufen.

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Zum Beispiel: Grundlagenwerke BaWü, Zielartenkonzept BaWü (ZAK) oder Artensteckbriefe.

	3.4	Kartografische Darstellung		
		pesondere kartografische Darstellung des Artvorkommens / der lokalen Population, der bei tpflanzungs- und Ruhestätten, essentiellen Teilhabitate sowie der Nahrungshabitate⁵.	roffene	en
	<sup>5</sup> Die erfe	e unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen K iolgen.	arte	
4.		ognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatScau-, anlage- und betriebsbedingt)	chG	
	4.1	Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)		
	a)	Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	⊠ ja	nein
		Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie der konkret betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.		
		Eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist nicht auszuschließen.		
	b)	Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungsoder Ruhestätten vollständig entfällt?  (vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)		☐ nein
		Beschreibung der Auswirkungen des Vorhabens auf Nahrungshabitate und oder andere essentielle Teilhabitate sowie Einschätzung der Rückwirkungen auf die Fortpflanzungsoder Ruhestätten.		
		Eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist nicht auszuschließen.		
	c)	Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?  (vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen	⊠ ja	☐ nein
		unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)		
		Beschreibung der Auswirkungen.		
		Eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist nicht auszuschließen.		
	d)	Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	⊠ ja	nein
		Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen; ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.		
		Eine Rodung der vorhandenen Gehölze ist nur im Zeitraum von Oktober bis einschließlich Februar zulässig (außerhalb der Brutzeiten der Vogelarten (Vermeidungsmaßnahme V 1).		
		Verweis auf die detaillierten Planunterlagen:		
	e)	Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)? (vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)	⊠ ja	nein

Kurze Begründung, dass die Eingriffsregelung korrekt abgearbeitet worden ist, und

Prüfung, ob im räumlichen Zusammenhang geeignete (und nicht bereits anderweitig besetzte) Ausweichmöglichkeiten für die betroffenen Individuen bestehen.  g) Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?  Beschreibung der Maßnahmen, die zum Funktionserhalt der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang vorgesehen sind, mit Angaben zu:  — Art und Umfang der Maßnahmen (Umsetzungszeitrahmen),  — der ökologischen Wirkungsweise,  — dem räumlichen Zusammenhang,  — Beginn und Dauer der Maßnahmen (Umsetzungszeitrahmen),  — der Prognose, wann die ökologische Funktion erreicht sein wird,  — der Pestlegung von Funktionskontrollen (Monitoring) und zum Risikomanagement  — der rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit).  Die Verluste von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind durch die Neuanlage von Bachbegleitgehölzen auf einer Lange von mindestens 150 m entlang des Rotbachgraben östlich des Plangebietes zu kompensieren (CEF 1).  Die Verluste von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind durch die Neuanlage einer niedrigen Strauchhecke von mindestens 25 m Länge in den Ackerflächen auf dem Flurstück Nr. 3024 nordwestlich des Plangebietes zu kompensieren (CEF 2).  Verweis auf die detaillierten Planunterlagen:  Umweltbericht zum Bebauungsplan "Adelsbach", Stadt Winnenden (WERKGRUPPE GRUEN, 2014).  h) Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann:  Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.   4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)  a) Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?  Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.			Verweis auf die detaillierten Planunterlagen.		
Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?  Prüfung, ob im räumlichen Zusammenhang geeignete (und nicht bereits anderweitig besetzte) Ausweichmöglichkeiten für die betroffenen Individuen bestehen.  g) Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?  Beschreibung der Maßnahmen, die zum Funktionserhalt der Fortpflanzungs- oder Ruhestatten im räumlichen Zusammenhang vorgesehen sind, mit Angaben zu:  — Art und Umfang der Maßnahmen (Umsetzungszeitrahmen), — der okologischen Wirkungsweise, — dem räumlichen Zusammenhang, — Beginn und Dauer der Maßnahmen (Umsetzungszeitrahmen), — der Prognose, wann die ökologische Funktion erreicht sein wird, — der Dauer von eutl. Unterhaitungsmaßnahmen, — der restlegung von Funktionskontrollen (Monitoring) und zum Risikomanagement — der restligchen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit).  Die Verluste von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind durch die Neuanlage von Bachbegleitgehötzen auf einer Länge von mindestens 150 m entlang des Rotbachgraben östlich des Plangebietes zu kompensieren (CEF 1).  Die Verluste von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind durch die Neuanlage einer niedfigen Strauchhecke von mindestens 25 m Länge in den Ackerflächen auf dem Flurstück Nr. 3024 nordwestlich des Plangebietes zu kompensieren (CEF 2).  Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: Umweltbericht zum Bebauungsplan "Adelsbach", Stadt Winnenden (WERKGRUPPE GRUEN, 2014).  h) Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.					
g) Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?  Beschreibung der Maßnahmen, die zum Funktionserhalt der Fortpflanzungs- oder Rubestätten im räumlichen Zusammenhang vorgesehen sind, mit Angaben zu:  Art und Umfang der Maßnahmen,  der ökologischen Wirkungsweise,  dem räumlichen Zusammenhang,  Beginn und Dauer der Maßnahmen (Umsetzungszeitrahmen),  der Prognose, wann die ökologische Funktion erreicht sein wird,  der Pauer von evit. Unterhaltungsmaßnahmen,  der Festlegung von Funktionskontrollen (Monitoring) und zum Risikomanagement  der rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit).  Die Verluste von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind durch die Neuanlage von Bachbegleitgehötzen auf einer Länge von mindestens 150 m entlang des Rotbachgraben östlich des Plangebietes zu kompensieren (CEF 1).  Die Verluste von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind durch die Neuanlage einer niedrigen Strauchhecke von mindestens 25 m Länge in den Ackerflächen auf dem Flurstück Nr. 3024 nordwestlich des Plangebietes zu kompensieren (CEF 2).  Verweis auf die detaillierten Planunterlagen:  Umweitbericht zum Bebauungsplan "Adelsbach", Stadt Winnenden (WERKGRUPPE GRUEN, 2014).  h) Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann:  Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.  Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:  ja  nein	1	f)		□ ja ∣	⊠ nein
CCEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?					
Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang vorgesehen sind, mit Angaben zu:  Art und Umfang der Maßnahmen, der ökologischen Wirkungsweise, dem räumlichen Zusammenhang, Beginn und Dauer der Maßnahmen (Umsetzungszeitrahmen), der Prognose, wann die ökologische Funktion erreicht sein wird, der Dauer von evtl. Unterhaltungsmaßnahmen, der Festlegung von Funktionskontrollen (Monitoring) und zum Risikomanagement der rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit).  Die Verluste von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind durch die Neuanlage von Bachbegleitgehötzen auf einer Länge von mindestens 150 m entlang des Rotbachgraben östlich des Plangebietes zu kompensieren (CEF 1).  Die Verluste von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind durch die Neuanlage einer niedrigen Strauchhecke von mindestens 25 m Länge in den Ackerflächen auf dem Flurstück Nr. 3024 nordwestlich des Plangebietes zu kompensieren (CEF 2).  Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: Umweltbericht zum Bebauungsplan "Adelsbach", Stadt Winnenden (WERKGRUPPE GRUEN, 2014)  h) Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.   4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)  a) Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?  Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.	(	g)		⊠ ja ∣	nein
Bachbegleitgehölzen auf einer Länge von mindestens 150 m entlang des Rotbachgraben östlich des Plangebietes zu kompensieren (CEF 1).  Die Verluste von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind durch die Neuanlage einer niedrigen Strauchhecke von mindestens 25 m Länge in den Ackerflächen auf dem Flurstück Nr. 3024 nordwestlich des Plangebietes zu kompensieren (CEF 2).  Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: Umweltbericht zum Bebauungsplan "Adelsbach", Stadt Winnenden (WERKGRUPPE GRUEN, 2014)  h) Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.  Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:  ja  nein  4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)  a) Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?  Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.			Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang vorgesehen sind, mit Angaben zu:  Art und Umfang der Maßnahmen,  der ökologischen Wirkungsweise,  dem räumlichen Zusammenhang,  Beginn und Dauer der Maßnahmen (Umsetzungszeitrahmen),  der Prognose, wann die ökologische Funktion erreicht sein wird,  der Dauer von evtl. Unterhaltungsmaßnahmen,  der Festlegung von Funktionskontrollen (Monitoring) und zum Risikomanagement  der rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit).		
niedrigen Strauchhecke von mindestens 25 m Länge in den Ackerflächen auf dem Flurstück Nr. 3024 nordwestlich des Plangebietes zu kompensieren (CEF 2).  **Verweis auf die detaillierten Planunterlagen:** Umweltbericht zum Bebauungsplan "Adelsbach", Stadt Winnenden (WERKGRUPPE GRUEN, 2014)  h) Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann:** Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.  **Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:** ja mein  **Anderschafte in der Mirkungen verletzt oder getötet?** ja   Merden Tiere gefangen, verletzt oder getötet.** ja   Merden Tiere gefangen, verletzt oder getötet.** ja			Bachbegleitgehölzen auf einer Länge von mindestens 150 m entlang des Rotbachgraber	1	
Umweltbericht zum Bebauungsplan "Adelsbach", Stadt Winnenden (WERKGRUPPE GRUEN, 2014)  h) Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.  Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:  ja  nein  4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)  a) Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?  Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.			niedrigen Strauchhecke von mindestens 25 m Länge in den Ackerflächen auf dem		
Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.  Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:  □ ja □ nein  4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)  a) Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?  Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.			Umweltbericht zum Bebauungsplan "Adelsbach", Stadt Winnenden (WERKGRUPPE		
□ ja □ nein  4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)  a) Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet? □ ja □  Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.	I	h)			
□ ja □ nein  4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)  a) Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet? □ ja □  Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.					
□ ja □ nein  4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)  a) Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet? □ ja □  Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.		Der	Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt		
<ul> <li>✓ nein</li> <li>4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)</li> <li>a) Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?</li> <li>✓ Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.</li> </ul>					
<ul> <li>4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)</li> <li>a) Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?</li></ul>		¯			
a) Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?   Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.		الاع			
a) Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?   Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.	l				
Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.	•	4.2			
ausgehenden Wirkungen sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.	1	a)	Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?	⊠ ja ∣	nein
			ausgehenden Wirkungen sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von		
Eine Tötung oder Verletzung ist bei Rodung von besiedelten Gehölzbereichen nicht			Eine Tötung oder Verletzung ist bei Rodung von besiedelten Gehölzbereichen nicht		

	auszuschließen.	
b)	Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?	⊠ ja   □ nein
	Darstellung des signifikant erhöhten Verletzungs- bzw. Tötungsrisikos.	
	Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos ist nicht vollständig auszuschließen.	
	Bei einem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko sind Angaben zu:  – den artspezifischen Verhaltensweisen,	
	<ul> <li>der häufigen Frequentierung des Einflussbereichs des Vorhabens bzw. der Planung und/oder</li> </ul>	
	<ul> <li>der Wirksamkeit vorgesehener Schutzmaßnahmen erforderlich.</li> </ul>	
	Eine Tötung oder Verletzung ist bei Rodung von besiedelten Gehölzbereichen nicht auszuschließen. Das Tötungsrisiko ist möglicherweise signifikant erhöht.	
	Wenn nein: Begründung, warum keine signifikante Schädigung prognostiziert wird.	
c)	Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	⊠ ja   □ nein
	Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Bauzeitenregelung, Maßnahmen für kollisionsgefährdete Tierarten); ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.	
	Eine Rodung der vorhandenen Gehölze ist nur im Zeitraum von Oktober bis einschließlich Februar zulässig (außerhalb der Brutzeiten der Vogelarten) (Vermeidungsmaßnahme V 1).	
	Verweis auf die detaillierten Planunterlagen:	
	-	
De	r Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:	
De		
	ja	
	ja	
	ja nein	⊠ ja □ nein
4.3	ja nein B Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs-	⊠ ja □ nein
4.3	nein  B Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)  Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?  Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen (z.B. Lärm- oder Lichtimmissionen, Barriere- bzw. Trennwirkungen und/oder genetische Verinselung) auf die lokale Population sowie	⊠ ja
4.3	nein  B Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)  Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?  Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen (z.B. Lärm- oder Lichtimmissionen, Barriere- bzw. Trennwirkungen und/oder genetische Verinselung) auf die lokale Population sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.  Eine bauzeitbedingte Störung der angrenzenden Brutbestände der Arten ist nicht	

	Eine Rodung der vorhandenen Gehölze ist nur im Zeitraum von Oktober bis einschließlich Februar zulässig (außerhalb der Brutzeiten der Vogelarten) (Vermeidungsmaßnahme V 1).	
	Verweis auf die detaillierten Planunterlagen:	
De	r Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:	
	ja	
$\boxtimes$	nein	
4.4	Entnahme von wildlebenden Pflanzen oder ihren Entwicklungsformen, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)	
a)	Werden wild lebende Pflanzen entnommen oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört?	☐ ja  ⊠ nein
	Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.	
b)	Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?  Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen; ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.	☐ ja ☐ nein
	Verweis auf die detaillierten Planunterlagen:	
c)	Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)? (vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)	□ ja □ nein
	Kurze Begründung, dass die Eingriffsregelung korrekt abgearbeitet worden ist, und Verweis auf die detaillierten Planunterlagen.	
d)	Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 2 BNatSchG)?	☐ ja ☐ nein
	Kurze Begründung.	
e)	Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 3 BNatSchG)?	□ ja □ nein
	Beschreibung der Maßnahmen, die zum Funktionserhalt der Art bzw. ihrer Standorte vorgesehen werden können, mit Angaben zu:  - Art und Umfang der Maßnahmen,  - der ökologischen Wirkungsweise,  - dem räumlichen Zusammenhang,  - Beginn und Dauer der Maßnahmen (Umsetzungszeitrahmen).	

<ul> <li>der Prognose, wann die ökologische Funktion erreicht sein wird,</li> <li>der Dauer von evtl. Unterhaltungsmaßnahmen,</li> <li>der Festlegung von Funktionskontrollen (Monitoring) und zum Risikomanagement</li> <li>der rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit).</li> </ul> Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: f) Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.				
Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG wird erfüllt:				
□ ja				
⊠ nein				
4.5 Kartografische Darstellung				
Kartografische Darstellung der in 4.1 - 4.4 aufgeführten Konflikte sowie der vorgesehenen Ma Vermeidung und / oder zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-N				
<sup>6</sup> Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen erfolgen.	Die unter Funkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartogranschen Darstenungen konnen in einer gemeinsamen Karte			
5. Ausnahmeverfahren				
Wird im Falle der Erfüllung eines oder mehrerer Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNat				
5. Ausnahmeverfahren Wird im Falle der Erfüllung eines oder mehrerer Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNat Ziffern 4.1, 4.2, 4.3 und/oder 4.4) die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSch □ nein - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig, Prüfung endet hiermit.				
Wird im Falle der Erfüllung eines oder mehrerer Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNat Ziffern 4.1, 4.2, 4.3 und/oder 4.4) die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSch				
Wird im Falle der Erfüllung eines oder mehrerer Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNat Ziffern 4.1, 4.2, 4.3 und/oder 4.4) die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatScholnen - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig, Prüfung endet hiermit.				
Wird im Falle der Erfüllung eines oder mehrerer Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNat Ziffern 4.1, 4.2, 4.3 und/oder 4.4) die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchollen - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig, Prüfung endet hiermit.  ig a - weiter mit Punkt 5.1 ff.  5.1 Ausnahmegründe (§ 45 Abs. 7 Satz 1 BNatSchG)  ig zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wie	G beantragt?			
Wird im Falle der Erfüllung eines oder mehrerer Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNat Ziffern 4.1, 4.2, 4.3 und/oder 4.4) die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchellen - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig, Prüfung endet hiermit.  ig is - weiter mit Punkt 5.1 ff.  5.1 Ausnahmegründe (§ 45 Abs. 7 Satz 1 BNatSchG)	G beantragt?			
Wird im Falle der Erfüllung eines oder mehrerer Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNat Ziffern 4.1, 4.2, 4.3 und/oder 4.4) die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchellen nein - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig, Prüfung endet hiermit.    ja - weiter mit Punkt 5.1 ff.    5.1 Ausnahmegründe (§ 45 Abs. 7 Satz 1 BNatSchG)    zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wie Schäden (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG),	G beantragt?  rtschaftlicher  2 BNatSchG), dienende			
Wird im Falle der Erfüllung eines oder mehrerer Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNat Ziffern 4.1, 4.2, 4.3 und/oder 4.4) die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchellen nein - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig, Prüfung endet hiermit.    ja - weiter mit Punkt 5.1 ff.    5.1 Ausnahmegründe (§ 45 Abs. 7 Satz 1 BNatSchG)   zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wie Schäden (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG),   zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 2 für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken der Forschung in the properties of the properties	rtschaftlicher 2 BNatSchG), dienende chG), er Verteidigung			
Wird im Falle der Erfüllung eines oder mehrerer Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNat Ziffern 4.1, 4.2, 4.3 und/oder 4.4) die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchr nein - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig, Prüfung endet hiermit. ja - weiter mit Punkt 5.1 ff.  5.1 Ausnahmegründe (§ 45 Abs. 7 Satz 1 BNatSchG) zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wi Schäden (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG), zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 2 für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 3 BNatSchming im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich de und des Schutzes der Zivilbevölkerung oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf	rtschaftlicher  BNatSchG), dienende chG), er Verteidigung f die Umwelt			

5.2 Zumu	utbare Alternativen (§ 45 Abs. 7 Satz 2 BNa	tSchG)
	n anderweitig zumutbare Alternativen (z.B. f die Art schonender sind?	Standort- oder Ausführungsalternativen), die in
☐ ja - Vo	rhaben bzw. Planung ist unzulässig, Prüfuı	ng endet hiermit.
nein - v	weiter mit Pkt. 5.3.	
Bei ia: Tex	ktliche Kurzbeschreibung dieser Lösungen.	
•	Fextliche Kurzbeschreibung, welche Alternativ	en mit welchen Fraebnissen geprüft wurden
20		on mit noishen Zigezimesen geprait warasin
Die unters	uchten Alternativlösungen sind in den detaillie	erten Planunterlagen dargestellt.
Satz 2	ing der Verschlechterung des Erhaltungszi 2 BNatSchG; bei FFH-Anhang IV Arten i.V.r tungszustand <u>vor</u> der Realisierung des Vo	,
Art	Lokal betroffene Population  (Kurze Beschreibung des Erhaltungszustands der lokalen Population (Interpretation und Einordnung der Angaben unter Pkt. 3.3.);  Verweis auf die detaillierten Planunterlagen:	Populationen im natürlichen Verbreitungs- gebiet  (Beschreibung des Erhaltungszustands der Populationen auf der übergeordneten Ebene (auf Landes- oder übergeordneter Populationsebene; Verweis auf die detaillierten Planunterlagen:)
b) <b>Erhal</b>	tungszustand <u>nach</u> der Realisierung des V	orhabens bzw. der Planung?
Art	Lokal betroffene Population (Textliche Prognose und Wirkung; Verweis auf die detaillierten Planunterlagen:)	Populationen im natürlichen Verbreitungs- gebiet  (Textliche Prognose und Wirkung; Verweis auf die detaillierten Planunterlagen:)

c)	Bewertung einer Verschlechterung des Erhaltungszustands von Europäischen Vogelarten
	Liegt eine Verschlechterung des aktuellen (günstigen oder ungünstigen) Erhaltungszustands der Populationen einer europäischen Vogelart vor?
	☐ nein - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig, Prüfung endet hiermit.
	□ ja
	Kurze Begründung:
	Verweis auf die detaillierten Planunterlagen:
	Wenn ja: Kann der aktuelle Erhaltungszustand der Populationen durch FCS-Maßnahmen gewahrt werden?
	☐ nein - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig, Prüfung endet hiermit.
	☐ ja - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig, Prüfung endet hiermit.
	Darstellung der Maßnahmen zur Sicherung des aktuellen Erhaltungszustands (FCS-Maßnahmen) auf lokaler Ebene bzw. im natürlichen Verbreitungsgebiet (auf Landes- oder übergeordneter Populationsebene) mit Angaben zu:  - Art und Umfang der Maßnahmen,  - der Wirkungsweise im Populationskontext,  - Zeitpunkt und Zuverlässigkeit des Erfolgseintritts (Referenzen oder Quellen),  - der Dauer von evtl. Unterhaltungsmaßnahmen,  - der Festlegung von Funktionskontrollen (Monitoring) und zum Risikomanagement  - der rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit).
	Verweis auf die detaillierten Planunterlagen:

d)	d) Bewertung einer Verschlechterung des Erhaltungszustands von Arten des Anhangs IV der FFH-RL (Art. 16 Abs. 1 FFH-RL)	
	aa)	Liegt eine Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustands der Populationen einer Art des Anhangs IV der FFH-RL vor?
		☐ nein - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig, Prüfung endet hiermit.
		□ ja
		Kurze Begründung:
		Verweis auf die detaillierten Planunterlagen:
		Wenn ja: Kann der günstige Erhaltungszustand der Populationen durch FCS-Maßnahmen erhalten werden?
		☐ nein - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig, Prüfung endet hiermit.
		☐ ja - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig, Prüfung endet hiermit.
		Darstellung der Maßnahmen zur Herstellung des günstigen Erhaltungszustands (FCS-Maßnahmen) auf lokaler Ebene bzw. im natürlichen Verbreitungsgebiet (auf Landes- oder übergeordneter Populationsebene) mit Angaben zu:  — Art und Umfang der Maßnahmen,
		<ul> <li>der Wirkungsweise im Populationskontext,</li> <li>Zeitpunkt und Zuverlässigkeit des Erfolgseintritts (Referenzen oder Quellen),</li> <li>der Dauer von evtl. Unterhaltungsmaßnahmen,</li> <li>der Festlegung von Funktionskontrollen (Monitoring) und zum Risikomanagement</li> <li>der rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit).</li> </ul>
		Verweis auf die detaillierten Planunterlagen:
	bb)	Wird bei einem ungünstigen Erhaltungszustand der Populationen einer Art des Anhangs IV der FFH-RL der Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtert oder wird die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der Populationen nicht behindert?
		☐ ja - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig, Prüfung endet hiermit.
		nein - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig, Prüfung endet hiermit.
		Kurze Begründung:
		Verweis auf die detaillierten Planunterlagen:
6. Fazit		
6.1		r Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG
	⊠ ni	cht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.
	☐ er	füllt - weiter mit Pkt. 6.2.
6.2	Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen	
		nd die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) cht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.
		nd die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) füllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.